

BUNDESREGIERUNG EINIGT SICH AUF EIN LIEFERKETTENGESETZ

Nach langen Diskussionen gab die Bundesregierung am 12. Februar 2021 eine Einigung zum sogenannten Lieferketten- oder Sorgfaltspflichtengesetz bekannt: Dieses soll ab 2023 zunächst für Großunternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten verbindlich gelten, ab 2024 dann für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten. Das Gesetz zielt darauf, die Achtung von Menschenrechten entlang der globalen Lieferketten von Unternehmen zu stärken. Es soll noch vor der Bundestagswahl im September 2021 verabschiedet werden und tritt Anfang 2023 in Kraft. Wir haben für Sie die bislang bekannten Details des angekündigten Referentenentwurfs zusammengefasst.

ERGEBNISSE DER EINIGUNG

Das sind die wichtigsten Eckpunkte, auf die sich die Regierungskoalition einigen konnte (Stand: 16.03.2021):

- **Geltungsbereich:** Laut Beschluss der Bundesregierung soll die Neuregelung im Januar 2023 in Kraft treten. Zunächst gilt das Gesetz für Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden in Deutschland. Ab 2024 wird diese Grenze auf 1.000 Beschäftigte gesenkt. Bei der Berechnung der Arbeitnehmendenanzahl sind die Beschäftigten aller Konzerngesellschaften zu berücksichtigen. Das Sorgfaltspflichtengesetz gilt daher für Mutterunternehmen, unabhängig davon, ob die Arbeitnehmenden bei dem Mutterunternehmen selbst oder dem oder den Tochterunternehmen beschäftigt sind.
- **Themenspektrum:** Der Gesetzesentwurf legt den Fokus auf die Einhaltung von Sozialstandards bei Arbeitsbedingungen, Sicherheit und Gesundheit. Umweltstandards werden indirekt berücksichtigt, wenn diese z. B. Auswirkungen auf die Gesundheit von Beteiligten haben.
- **Reichweite der unternehmerischen Sorgfaltspflicht:** Die unternehmerische Sorgfaltspflicht bezieht sich zunächst nur auf das eigene Unternehmen sowie die erste Stufe in den eigenen Lieferketten, also die direkten Zulieferer (Tier 1). Mit einer menschenrechtlichen Risikoanalyse müssen betroffene Unternehmen fortan nachweisen, dass sie innerhalb dieses Gültigkeitsbereichs ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und hierüber berichten. Pflichten bei weiter vorgelagerten Stufen einer Wertschöpfungskette entstehen nur, wenn dem Unternehmen nachweislich Kenntnisse über Menschenrechtsverstöße vorliegen. Somit wurde hierfür eine mittelbare Verantwortung aufgenommen. Die Anforderungen des Sorgfaltspflichtengesetzes sind international anschlussfähig und orientieren sich eng am Sorgfaltsstandard („due diligence standard“) der VN-Leitprinzipien, auf dem der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) basiert.
- **Haftung:** Im angekündigten Gesetzesentwurf soll auf eine zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverstöße innerhalb von Lieferketten verzichtet werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) wird die Dokumente von Unternehmen künftig prüfen und bei Bedarf Kontrollen im In- und Ausland durchführen. Unternehmen müssen bei Verstößen gegen ihre Sorgfaltspflicht mit Strafen rechnen: Der Entwurf sieht dafür Geldbußen i. H. v. von 100.000 Euro bis zu 800.000 Euro vor. Außerdem drohen für Unternehmen mit einem weltweiten durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Euro Sanktionen von bis zu zwei Prozent ihres Jahresumsatzes. Wenn die verhängte Strafe eine Summe von 175.000 Euro übersteigt, ist auch ein Ausschluss von öffentlichen Aufträgen für bis zu drei Jahre möglich. Klagemöglichkeiten von Betroffenen aus dem Ausland werden nicht erweitert, jedoch sollen zusätzliche Anreize hierfür geschaffen werden: Betroffene von Menschenrechtsverletzungen können zwar bereits jetzt nach internationalem Privatrecht vor deutschen Gerichten klagen. Nun ist es jedoch auch möglich, sich von deutschen NGOs oder Gewerkschaften vor Gericht vertreten zu lassen.

WAS SIE JETZT TUN KÖNNEN

Sollten in Ihrem Unternehmen mehr als 3.000 bzw. 1.000 Mitarbeitende beschäftigt sein, sind Sie direkt von dem angekündigten Lieferkettengesetz betroffen. Doch auch als KMU werden Sie den neuen Anforderungen begegnen müssen. Als Geschäftspartner und insbesondere als direkte Zulieferer von großen Unternehmen werden Sie in Zukunft immer stärker im Rahmen von Verträgen, Kodizes oder Audits verpflichtet werden, nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte durch eigene und mit Ihnen verbundene Geschäftsaktivitäten zu unterbinden sowie hierfür Nachweise zu liefern. Wir empfehlen Ihnen daher, sich mit den spezifischen Anforderungen an Ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht auseinander zu setzen und frühzeitig aktiv zu werden. So können Sie einen effizienten und effektiven Ansatz für Ihr Unternehmen entwickeln und sind auf kommende Anforderungen gut vorbereitet.

Als niedrigschwelligen Einstieg haben wir bei Scholz & Friends Reputation ein Vorgehen in sechs Schritten erarbeitet und in unserem 6-Schritte-Poster dargestellt. Dieses gibt Ihnen eine erste Orientierung, wie Sie eine - nach derzeitigem Stand - gesetzeskonforme Strategie in Ihrem Unternehmen umsetzen können. Das digitale Poster erhalten Sie [hier](#), alternativ senden wir Ihnen gerne kostenfrei ein Exemplar zu. Wenden Sie sich hierzu gerne auch per E-Mail direkt an unseren Menschenrechte-Experten Thomas Sommereisen: thomas.sommereisen@s-f.com. Wenn Sie einen persönlichen Austausch zu den aktuellen Entwicklungen wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.